

Teilung des Praxissemesters

Sehr geehrte Studierende,

aufgrund verschiedener Nachfragen möchte ich auf folgendes hinweisen:

Bei dem Praxissemester handelt es sich um eine berufspraktische Tätigkeit bei einem Unternehmen oder einer sonstigen Institution von mindestens 20 Wochen, die **zeitlich zusammenhängend** zu gewähren ist.

Eine Teilung des Praxissemesters ist ausnahmsweise nur dann möglich, wenn ein **wichtiger Grund** gegeben ist. In welchem Verhältnis Regelfall und Ausnahme stehen, ergibt sich aus der Zielsetzung des Praxissemesters, § 33(2) DPO, § 27(2) BPO:

Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im bisherigen Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben betriebswirtschaftlichen Fragestellungen sollen ihnen die Anforderungen der Arbeitswelt mit ihren sozialen und ökologischen Fragestellungen deutlich werden. Soweit möglich, sollen sie unter Anleitung an der Lösung betriebswirtschaftlicher Probleme mitwirken.

Anders als bei einem normalen Praktikum, bei dem der Stud. meist nur „zuschaut“, wird er im Praxissemester organisatorisch und vor allem aufgabenmäßig voll integriert, verbunden mit den entsprechenden Einarbeitungszeiten.

Insoweit bedeutet eine Teilung des Praxissemesters grds. eine **Gefahr**, dass die Ziele des Praxissemesters nicht erreicht werden. Dem entspricht die Auffassung vieler Unternehmen, die anspruchsvolle Praktika mit kürzeren Laufzeiten, z.B. 3 Monaten gar nicht erst ausschreiben, da sie von der Sinnlosigkeit eines kurzfristigen „Hineinschnuppers“ überzeugt sind.

Wichtige Gründe für eine Teilung können demnach nur übergeordnete, insbesondere gesetzlich vorgegebene Aspekte sein, die eine Gefährdung der Praxissemesterziele durch Teilung des Praxissemesters rechtfertigen. Das sind vornehmlich Mutterschutz und Elternschutz, gesundheitliche Belange etc..

Eine Verkürzung der Studienzeit durch Verteilung des Praxissemesters auf die vorlesungsfreien Zeiten ist kein wichtiger Grund, da die vorlesungsfreien Zeiten für die Vor- und Nachbereitung des Semesterstoffes sowie für die Vorbereitung auf Prüfungen vorgesehen sind. Soweit nach den vorherigen Ausführungen eine Teilung ausnahmsweise zulässig ist, dürfen die einzelnen Abschnitte jeweils nicht weniger als 6 Wochen betragen. Die Abschnitte können auf maximal 3 Semester (18 Monate) verteilt werden.

Prof. Dr. Monhemius

Sankt Augustin, 20.2.2008